

VERTRAGS- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN DER STADTMARKETING-GESELLSCHAFT DESSAU-ROßLAU MBH FÜR AUFTRAGSFÜHRUNGEN

Die Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH, Kavalierstraße 37-39 06844 Dessau-Roßlau (nachstehend „SMG“ genannt) vermittelt Gästeführungen (Stadtrundfahrten und Stadtrundgänge) für Individualgäste und Gruppen als Auftraggeber (nachstehend auch „Auftragsführungen“ genannt). Die nachfolgenden Bedingungen gelten – soweit wirksam einbezogen – ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit der SMG in Bezug auf Auftragsführungen. Ergänzend gelten die Bedingungen der SMG für die Vermittlung von Reiseleistungen, abrufbar unter <https://visitdessau.com/agb/>.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese an. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers erkennt die SMG nur an, wenn sie der Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Für öffentliche Gästeführungen, die von der SMG als turnusmäßige Veranstaltungen mit feststehendem Programm durchgeführt werden, gelten die Bedingungen der SMG für öffentliche Touren (abrufbar unter <https://visitdessau.com/agb/>).

1. Gegenstand der Buchungsbedingungen für Gästeführungen

1.1 Auf Wunsch des Kunden organisiert die SMG Stadtführungen (Stadtrundfahrten oder Stadtrundgänge) für Individualgäste und Gruppen. Dazu vermittelt die SMG selbstständige Gästeführer, die für bestimmte, im Vorhinein festgelegte Stadtführungen gebucht werden können.

2. Stellung der SMG und der Gästeführer; Stellung von Gruppenauftraggebern; Fremdleistungen

2.1 Die SMG tritt ausschließlich als Vermittler des Vertrages zwischen dem Kunden bzw. dem Auftraggeber der Auftragsführung (z.B. Reiseveranstalter, Reisebüro, Privatgruppe) und dem ausführenden Gästeführer auf. Der Gästeführer ist unmittelbarer Vertragspartner des Gastes bzw. Auftraggebers hinsichtlich der vermittelten Führungen und erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als selbstständiger Dienstleister.

2.2 Auf die unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und dem vermittelten Gästeführer finden insbesondere die mit dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen und - soweit wirksam einbezogen – dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, ergänzend diese Vertrags- und Vermittlungsbedingungen Anwendung.

2.3 Bei Buchungen, die durch einen in diesen Bedingungen als „Auftraggeber“ bezeichneten Dritten, insbesondere Unternehmen und juristische Personen (z.B. Reiseveranstalter, Reisebüro, Privatgruppe) vorgenommen werden, ist der Auftraggeber alleiniger Vertragspartner der SMG im Rahmen des Vermittlungsvertrages bzw. des vermittelten

Gästeführers. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber nach den getroffenen Vereinbarungen ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt.

3. Vertragsschluss

3.1 Buchungen für Auftragsführungen können schriftlich, per E-Mail und/oder in der Verkaufsstelle der SMG vorgenommen werden. Die Buchung stellt eine verbindliche Willenserklärung des Kunden dar. Mit seiner Buchung bietet der Kunde dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch die SMG als dessen rechtsgeschäftlicher Vertreter, den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung verbindlich an und erteilt die SMG zugleich den entsprechenden Vermittlungsauftrag.

3.2 Ein Vertrag mit der SMG kommt jedoch erst dann zustande, wenn die SMG die Buchung des Kunden schriftlich oder per E-Mail bestätigt („Auftragsbestätigung“).

3.3 Die SMG weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Gästeführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden und für die der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, kein Widerrufsrecht besteht, sondern nur die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist.

4. Leistungen, Leistungsänderungen

4.1 Sämtliche Angaben und Darstellungen der SMG betreffend Stadtführungen in Katalogen, Broschüren, im Internet etc. stellen lediglich allgemein mögliche Leistungen beispielhaft dar. Hierdurch wird seitens der SMG keine Garantie für einen bestimmten Inhalt der Stadtführungen übernommen. Geschuldet ist nur der in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Leistungsumfang.

4.2 SMG behält sich vor, Änderungen oder Abweichungen vom vereinbarten Inhalt der Buchung vorzunehmen, soweit die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der SMG für den Kunden zumutbar sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Gästeführung nicht maßgeblich beeinträchtigen oder wenn äußere Umstände (z.B. Schließung von Institutionen, kurzfristige Erkrankung des Gästeführers) vorliegen, die SMG nicht zu vertreten hat.

4.3 Die SMG wird den Kunden bzw. den Auftraggeber über etwaige Leistungsänderungen oder -abweichungen vom vereinbarten Inhalt der Buchung unverzüglich informieren. Gegebenenfalls wird die SMG dem Kunden bzw. dem Auftraggeber eine kostenlose Umbuchung anbieten. Sind die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar, hat der Kunde/Auftraggeber das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

5. Auswahl von Gästeführern; Ersetzungsvorbehalt; Durchführung der Führungen; Wartezeiten; Teilnehmerzahl

5.1 Die Auswahl des zu vermittelnden Gästeführers steht im Ermessen der SMG nach Maßgabe der für die Stadtführung erforderlichen Qualifikation. Es besteht kein Anspruch auf die Vermittlung eines bestimmten Gästeführers.

5.2 Auch im Falle der Benennung eines bestimmten Gästeführers behält sich die SMG vor, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

5.3 Die Kontaktdaten des Gästeführers werden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt.

5.4 Sofern im Rahmen einer Stadtführung Eintrittskosten für bestimmte Institutionen (z.B. der Stiftung Bauhaus Dessau) anfallen, sind diese vom Kunden bzw. Auftraggeber gesondert zu bezahlen. In den Institutionen gelten die jeweils allgemein gültigen Kassenpreise. Die von der SMG vermittelten Gästeführer übernehmen für Kunden oder Gruppen bezüglich Eintritts-, Bewirtungs- oder sonstiger Kosten grundsätzlich keine Zahlungsauslagen.

5.5 Vereinbarte Führungszeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Der/die Gästeführer/in wartet 15 Minuten am vereinbarten Treffpunkt. Bei einer Verspätung von mehr als 15 Minuten gilt der Kunde bzw. die Gruppe als nicht erschienen. Bei Verspätung des Kunden bzw. der Gruppe besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Gästeführung oder Reduzierung des Preises. Eine Verlängerung der Stadtführungen steht im freien Ermessen des Gästeführers. Ist der/die Gästeführer/in zu einer Verlängerung der Gästeführung bereit, beträgt der Aufpreis der Verlängerung 25 € pro angefangener Zeitstunde.

5.6 Ist der/die Gästeführer/in oder ein/e Vertreter/in nicht spätestens 15 Minuten nach dem vereinbarten Gästeführungsbeginn am Treffpunkt erschienen, bemüht sich die SMG während der Öffnungszeiten der Tourist-Information, eine/n andere/n Gästeführer/in zu vermitteln.

5.7 Führungen finden, soweit im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, bei jedem Wetter statt.

5.8 Bestimmte Stadtführungen unterliegen einer maximalen Teilnehmerzahl pro Gästeführer. Die SMG wird den Kunden/Auftraggeber in diesem Fall entsprechend informieren. Übersteigt die gewünschte Gruppenstärke die von der SMG genannte maximale Teilnehmerzahl, wird die SMG dem Kunden ggf. die Buchung eines weiteren Gästeführers anbieten; die Gruppe wird in diesem Fall geteilt.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Die konkreten Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung.

6.2 Bei den von SMG vermittelten Gruppenführungen wird der Zahlungsverkehr direkt zwischen dem Kunden bzw. Auftraggeber und jeweiligen Gästeführer abgewickelt. Der Preis für die Führungen ist in der Regel am Ende der Führung bar gegen Quittung an den/die Gästeführer/in zu entrichten. Bei Rechnungsstellung wird ein Zuschlag von 2,50 € erhoben.

6.3 Bei der Vermittlung von Fremdführungen für Individualgäste können im Einzelfall für bestimmte, im Vorhinein festgelegte Stadtführungen Tickets in der Tourist-Information der SMG erworben werden. Die Bezahlung der Tickets kann bar, per Kreditkarte oder per EC-Karte erfolgen. In diesem Fall wird die SMG im Rahmen der Bezahlungs Vorgänge als Inkassobevollmächtigte des vermittelten Gästeführers tätig.

7. Stornierung durch den Kunden/Auftraggeber; Nichtinanspruchnahme von Leistungen

7.1 Für die Vermittlung von Gruppenführungen gilt:

7.1.1 Eine kostenlose Stornierung ist bis spätestens 7 Werktage vor Gästeführungsbeginn möglich. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Stornierungserklärung bei der SMG. Die Stornierungserklärung bedarf keiner bestimmten Form. Die SMG empfiehlt insoweit Textform.

7.1.2 Ab dem 6. bis zum 4. Werktag vor Leistungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,- € für die Vermittlung von Gruppenführungen erhoben.

7.1.3 Ab dem 3. Werktag vor Beginn der Gästeführung ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu zahlen.

7.1.4 Die vereinbarte Vergütung ist ebenfalls vollständig zu bezahlen, wenn der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der SMG zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch nimmt (insbesondere durch Nichterscheinen bei der Führung ohne Kündigung des Vertrages), obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist.

7.1.5 Der Gästeführer muss sich im Rahmen der Ziffern 7.1.3 und 7.1.4 jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, nachzuweisen, dass durch die Stornierung oder das Nichterscheinen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.2 Für die Vermittlung von Fremdführungen für Individualgäste gilt:

7.2.1 Haben Individualgäste Tickets in der Tourist-Information für bestimmte, im Vorhinein festgelegte Stadtführungen erworben, so ist ein Kündigungs- und Rücktrittsrecht - soweit gesetzlich zulässig - grundsätzlich ausgeschlossen. Insoweit gelten die Bestimmungen in Ziff. 8 dieser Bedingungen entsprechend.

7.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Rechte des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der SMG sowie sonstige gesetzliche Gewährleistungsansprüche unberührt.

8. Umbuchungen

8.1 Die SMG weist den Kunden bzw. der Auftraggeber darauf hin, dass bei Verträgen über Gästeführungen kein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Umbuchungen – insbesondere Änderungen betreffend des Termins der Gästeführung, der vereinbarten Uhrzeit und des Zielortes der Führung besteht.

8.2 Sollte im Einzelfall gleichwohl eine Umbuchung möglich sein, kann SMG die Durchführung einer Umbuchung 7 Werktage vor Führungsbeginn von einem mit dem Gast bzw. dem Auftraggeber im Einzelfall zu vereinbarenden Bearbeitungsentgelts abhängig machen. Im Falle von umfangreichen Umbuchungen und Änderungen von bereits verbindlich gebuchten Leistungen (Gästeführer) kann die SMG je nach Arbeitsaufwand Bearbeitungsgebühren von bis zu € 30,00 berechnen.

8.3 Nach der in Ziffer 8.2 genannten Frist ist eine Umbuchung grundsätzlich nicht mehr möglich. In diesem Fall bedarf es einer Stornierung/Kündigung des Dienstleistungsvertrages mit dem Gästeführer nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser Bedingungen verbunden mit einer gleichzeitigen Neubuchung.

9. Haftung

9.1 Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit haftet die SMG bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Bei fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von SMG auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden und in jedem Fall auf den dreifachen Wert der angebotenen Leistung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Erfüllungsgehilfen der SMG. Soweit SMG eine entsprechende weitergehende vertragliche Pflicht nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast übernommen hat, haftet die SMG für ordnungsgemäße Erfüllung der Vermittlerpflichten.

9.2 Für Leistungen, Mängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung haftet SMG nicht, es sei denn, die Gästeführung ist als vertraglich vereinbarte Leistung Teil einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots anzusehen, bei der die SMG unmittelbarer Vertragspartner des Gastes, bzw. des Auftraggebers ist. Hiervon unberührt bleibt eine etwaige Haftung der SMG aus dem Vermittlungsverhältnis nach Maßgabe von Ziffer 9.1 dieser Bedingungen.

10. Besondere Bestimmungen in Hinblick auf Pandemien (insbesondere Coronavirus SARS-CoV-2)

10.1 Die vereinbarten Leistungen durch jeweiligen Gästeführer werden stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht.

10.2 Kunde bzw. Auftraggeber erklären sich damit einverstanden, angemessene Verhaltens- und Hygienekonzepte bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und auftretende typische Krankheitssymptome dem Gästeführer unverzüglich mitzuteilen.

10.3 Kann die vereinbarte Leistung aufgrund von behördlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Kunde/Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der SMG und dem Kunden der Sitz der SMG.